

Erwägungsgrund 107

Abänderung, Widerruf und Außerkraftsetzung von Angemessenheitsbeschlüssen

Die Kommission kann feststellen, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation kein angemessenes Datenschutzniveau mehr bietet. Die Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an dieses Drittland oder an diese internationale Organisation sollte daraufhin verboten werden, es sei denn, die Anforderungen dieser [Verordnung](#) in Bezug auf die Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter [Garantien](#), einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften und auf Ausnahmen für bestimmte Fälle werden erfüllt. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Die Kommission sollte dem Drittland oder der internationalen Organisation frühzeitig die Gründe mitteilen und Konsultationen aufnehmen, um Abhilfe für die Situation zu schaffen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]